

Bekanntmachung

Nach Anhören des Kleinen Rates habe ich bestimmt, daß in die Buchhändlerische Verkehrsordnung als Paragraph 5a folgende Vorschrift eingefügt wird:

§ 5a.

Kundenwerbung für Zeitschriften.

a) Sieht sich ein Verleger gezwungen, eine Zeitschrift grundsätzlich nur mittelbar und nicht durch den Handel zu liefern, was nur in Ausnahmefällen statthaft ist, so ist er verpflichtet, dies durch Anzeige im Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel und ferner durch Vermerk in der Bibliographie und in Sperlings Zeitschriften-Adreßbuch dem Buchhandel bekanntzugeben.

b) Nimmt der Verleger die Mitwirkung des Sortimenters und des Zeitschriftenhandels bei der Werbung von Abonnenten und beim Vertrieb seiner Zeitschrift in Anspruch, so muß er dem Händler für die von ihm erworbenen Bestellungen den für die betreffende Zeitschrift üblichen Rabatt gewähren.

c) Es ist unzulässig, ständige Bezüge einer Zeitschrift zur Abbestellung beim bisherigen Lieferanten aufzufordern, um die an anderer Stelle laufenden Zeitschriften-Abonnements auf sich überzuleiten.

Leipzig, den 5. Dezember 1934

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig
Baur, Vorsteher

Ein Jahr Reichskulturkammer

Die Reichskulturkammer, die Trägerin des kulturellen Lebens im neuen Deutschland, beging am 6. Dezember in einer festlichen Kundgebung im Berliner Sportpalast die Feier ihres einjährigen Bestehens. Vor Vertretern der Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden, der Gliederungen der Partei, den Abgeordneten, die Künste und Wissenschaften geladen hatten, legte der Präsident der Reichskulturkammer, Reichsminister Dr. Goebbels den Rechenschaftsbericht ab. Die Kundgebung wurde durch die Wiedergabe von Werken alter und neuer deutscher Meister zu einer wirklichen Weishestunde gestaltet.

Zum Beginn seiner Rede wies Reichsminister Dr. Goebbels auf die Entstehungsgeschichte der Reichskulturkammer hin und erinnerte an seine Rede, die er am 15. November 1933 anlässlich der Festigung der Reichskulturkammer in der Berliner Philharmonie gehalten hatte. Weiter sprach der Minister von den Aufgaben, die sich zunächst stellten und der Rolle, die der nationalsozialistischen Weltanschauung bei der Formung des nationalen Kulturwillens zukommt. Da dieser Teil der Rede ebenso wie die grundsätzlichen Äußerungen zu einem in der Musikwelt entstandenen Meinungsstreit in den meisten Zeitungen ausführlich wiedergegeben sind, können wir uns an dieser Stelle auf den Bericht beschränken, den Reichsminister Dr. Goebbels über die Tätigkeit der einzelnen Kammern gab. Er führte aus:

Die Arbeit der Reichsmusikkammer

gilt der Hebung des deutschen Musiklebens und der Verminderung der Erwerbslosigkeit, die im ablaufenden Jahre im Durchschnitt um 50 Prozent herabgedrückt, in Einzelfällen sogar ganz beseitigt werden konnte. Das Gesetz über die Vermittlung von Musikaufführungsrechten vom 4. Juli 1933 stellt in der Vermittlung von Musikaufführungsrechten die kulturpolitischen Gesichtspunkte gegenüber den bis dahin wal-

tenden wirtschaftlichen Interessen stark in den Vordergrund. Als internationaler Erfolg der Stagma, welche für die Musikkammer anerkanntermaßen weltbeispielgebend geworden ist, ist die Gründung des »Ständigen Rates der internationalen Autoren« hervorzuheben, an dessen Spitze Richard Strauß steht.

Daneben sind die Ausbildung des musikalischen Nachwuchses, die Betreuung der deutschen Musik im Ausland, die Unterstützung notleidender Musiker und die Pflege der Hausmusik die Hauptaufgabengebiete der Kammer, für welche aus Reichs- und Kammermitteln der Betrag von insgesamt 180 000 RM im vergangenen und im laufenden Etatjahr bis 30. November eingesetzt worden sind.

Die Reichskammer der bildenden Künste

fand zu Beginn ihrer Aufbauarbeit als Erbe des Liberalismus besonders verworrene Verhältnisse vor. Zügellosigkeit des kulturellen Schaffens und Vielheit der Verbände, Vereine und Interessengruppen machten klare Zielsetzung unmöglich. Ungezählte Kunstströmungen und Spekulation auf jüdisch-materialistische Käuferkreise verdarben Geschmak und Ruf.

Ihre erste Aufgabe sah die Kammer in der Schaffung einer organischen Einheit des Berufsstandes. Maßgebend für die Eingliederung ist allein Leistung und Können. Maßgebend für das Schaffen sind Berufsgrundsätze, die den Künstler zum Treuhänder und Sachwalter deutscher Kultur- und Kunstgesinnung adeln.

Durch meinen Erlaß an die obersten Reichsbehörden und die nachgeordneten Dienststellen, in welchem ersucht wird, bei allen öffentlichen Bauvorhaben Mittel für Zwecke der bildenden Kunst auszuwerfen, ist den schaffenden Künstlern eine Reihe großer Aufgaben erwachsen, die es ihnen ermöglichen, dem Kulturwillen des Staates Ausdruck zu verleihen.